

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Zeitschrift „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Teleg.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Ergebnis
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.
Fernsprecher Nr. 210.

M 113.

Donnerstag, den 24. September

1908.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Schönheiderhammer Blatt 6 auf den Namen **Auguste Marie verehel. Franzol geb. Kubisch** eingetragene Grundstück soll am

20. November 1908, vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3, Nr. groß und auf 13820 M. — Preis ge- schätzt. Das Grundstück ist ein Wohnhaus, trägt die Brand.-Kat.-Nr. 30 und steht am Schädelsberger Weg in Schönheiderhammer. Die Brandtasse beträgt 12350 Mark.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besiedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. Juli 1908 verlautbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erfasst waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprache des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgefragt werden würden.

Dienigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Eibenstock, den 15. September 1908.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 26 des Güterrechts-Registers ist heute eingetragen worden, daß zwischen dem Friseur **Kurt Schmidt** und seiner Ehefrau **Frieda Schmidt geb. Schmidt**, beide in Oberstübingen, durch Vertrag vom 11. August 1908 die Verwaltung und Nutzung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen ist.

Eibenstock, am 15. September 1908.

Königliches Amtsgericht.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste betreffend.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amt eines **Schöffen** und **Geschworenen** berufen werden können, liegt vom 25. September 1908 ab eine Woche lang in hiesiger Ratskanzlei zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste sind innerhalb der Auslegzeit bei dem unterzeichneten Stadtrate zu erheben.

Stadtrat Eibenstock, den 23. September 1908.

Hesse.

M.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Fähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrentrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben;

Tagesgeschichte.

Deutschland. Berlin, 23. Septbr. Zur Reichsfinanzreform veröffentlicht die „Nordde. Allg. Blg.“ den Inhalt eines längeren Artikels, der in dem am 25. d. M. zur Ausgabe gelangenden Oktoberheft der „Deutschen Rundschau“ enthalten sein wird. Der Artikel stammt aus der Feder des Reichsschatzsekretärs Sydow. Es wird darin einleitend auf die traurige Finanzlage des Reiches hingewiesen und der jährliche Mehrbedarf auf 500 Millionen Mark beziffert. Die Aufgabe der Reichsfinanzreform ist eine einfache: Einnahmen und Ausgaben sind in Einklang zu bringen, mit der bisherigen Anleihewirtschaft ist zu brechen, der Kapitalmarkt muß von den großen Beträgen kurzfristiger Schatzanweisungen entlastet und das finanzielle Verhältnis vom Reich und Bundesstaaten neu geregelt werden. — Der Minister erörtert die möglichen Erfahrungen und den sodann noch verbleibenden Mehrbedarf, den er auf 2 bis 2½ Milliarde Mark für die nächsten 5 Jahre berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus den vorhandenen Fehlbeträgen, aus den Neuforderungen der Sozialpolitik für Witwen und Waisen, der Erhöhung der Beamtengehälter, den notwendig werdenden Zuschüssen für den Reichsinvalidenfonds, den erhöhten Summen für die Schuldenliquidation und für die

Ablösung der gestundeten Matrikularbeiträge, den Ausfällen bei der Abschaffung der Zuder- und Beseitigung der Fahrkartensteuer (also doch!). Da die in Aussicht genommenen Einnahmen nicht alsbald voll zur Wirkung gelangen, ergibt sich ein Jahresbetrag von annähernd 500 Millionen Mark. — Die formelle Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern trifft nicht den Kern der Sache; man muß vielmehr den Steuern, die Vermögen und Besitz (die Einnahmen) treffen, diejenigen gegenüberstellen, die auf den Verbrauch (den Ausgaben) liegen. Hier muß das Reich in Friedenszeiten den historischen Verhältnissen und den Interessen der Bundesstaaten Rechnung tragen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Verbrauchsbesteuerung durch das Reich. Branntwein, Bier und Tabak sind schon besonders geeignete Steuerobjekte, weil sie reine Gehaltsmittel sind, die Steuerentrichtung daher gewissermaßen den Charakter der Freiwilligkeit trägt.

Berlin, 21. September. Das „Militärwochenblatt“ gibt die Ernennung der Generale der Infanterie von Bock und Volach, von Plessen und Freiherr v. Golz zu Generaloberst bekannt.

Berlin, 22. September. Das Staatsministerium ist gestern unter Vorsitz seines Präsidenten Fürst v. Bülow zu einer Sitzung zusammengetreten. — Die Beratung der Reichsfinanzreformvorlage soll in den Bundesrausschüssen erst am 28. September beginnen.

Berlin, 21. September. Über die nächste Zukunft des Fürsten Eulenburg liegen, nach dem „A.A.“, Bestimmungen noch nicht vor. Feststehend ist nur, daß er, wie schon gemeldet, am 1. Oktober die Charité verlassen muß. Gegen seine Überführung nach dem Untersuchungsgefängnis werden vom ärztlichen Standpunkte Bedenken erhoben. Der Fürst wurde auf Veranlassung des Gerichts vor einiger Zeit genau untersucht. Man brachte ihn zu dem Zweck eigens von seinem Zimmer nach dem Röntgenlaboratorium. Die Untersuchung, der die Gerichtsärzte Medizinalräte Dr. Störmer und Dr. Hoffmann bewohnten, ergab, daß der Fürst nach wie vor schwer krank ist. Sein Allgemeinbefinden ist schlecht. Eine ständige ärztliche Beobachtung ist nötig, weil bei dem Alter und den Anfällen des Kranken jeden Tag eine Krise eintreten kann. Für den Justizfiskus ist Fürst Eulenburg ein teurer Gefangener. Sein Aufenthalt in der Charité kostet jeden Tag 30 M., je 10 M. für den Patienten selbst, seinen Dienar Josef und die Bewachung. Für Josef will der Fürst allenfalls bezahlen, weil er auf Wunsch zu seiner Pflege da ist, nicht aber für sich selbst und die Bewachung.

Berlin, 22. September. Auf Beschluß der siebenten Strafkammer des hiesigen Landgerichts I, die als Strafkammer für das Schwurgericht zuständig ist, ist heute der Haftbefehl gegen den Fürsten Eulenburg ohne jede Kautzen aufgehoben worden. — Das Befinden des Fürsten Eulenburg ist jedoch so ungünstig, daß trotz der erfolgten Haftentlastung an eine Überstellung des Patienten nach seiner Privatwohnung vorläufig nicht gedacht werden konnte.

- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aussicht der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) Die Abteilungsstände und vortragenden Räte in den Ministerien etc.
- 2) Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

9. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums

Freitag, den 25. September 1908, abends 8 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Eibenstock, den 23. September 1908.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

G. Dierich.

Tagesordnung:

- 1) Grundsätze für die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens.
- 2) Ergänzungen des Entwurfs eines neuen Schankgewerbesteuerregulativs.
- 3) Ausbesserungen am Salisbergsteig.
- 4) Verbesserung des Schulgäschens zwischen Nord- und Schneebergerstraße.
- 5) Bauliche Unterhaltungsarbeiten im Krankenhaus.
- 6) Wahl von Mitgliedern für den Einschätzungsausschuß zur Staatseinkommensteuer.
- 7) Versicherung des Lehrerkollegiums gegen Haftpflicht.
- 8) Bewerbung des für die Erneuerung des Kessels im Schulbrausebade angekündigten Reservefonds.
- 9) Einführung einer weiteren Unterrichtsstunde in der gewerblichen Zeichenschule.
- 10) Bornahme einer Ungeziefervertilgung in den städtischen Schleusen.
- 11) Beschlußfassung zu einer Zuschrift des Vereins für sächsische Volkstunde, eventuelle Aufnahme einer Hauptversammlung des Vereins betr.
- 12) Vortrag der Fortbildungsschulklassenrechnung auf das Schuljahr 1906/07.
- 13) Kenntnisnahme:
 - a. von Bewilligung von Staatsbeihilfen für Schulzwecke,
 - b. von einer Mitteilung in Eisenbahnsachen.

Hierauf geheime Sitzung.